

Dr.in Anna Muigg
T +43 5552 6136 51232

Zahl: BHBL-II-970-16/2022-16
Bludenz, am 22.03.2023

K U N D M A C H U N G

Die Zech Kies GmbH, Nüziders, hat mit Eingabe vom 13.12.2022 um die Erteilung der natur-schutzrechtlichen, bergrechtlichen, wasserrechtlichen, forstrechtlichen und abfallwirtschafts-rechtlichen (unter Mitwirkung des ForstG, WRG, GewO und ASchG) Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kiesgrube und anschließend einer Bodenaushubdeponie in Bereich „Nikadena“ in den Gemeindegebieten von Bürserberg und Bürs angesucht und ent-sprechende Projektunterlagen vorgelegt.

Über dieses Ansuchen wird eine **mündliche Verhandlung** auf

Mittwoch, den 12.04.2023,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer **um 09:00 Uhr im Gemeindeamt Bürserberg** anberaumt. Erforderlichenfalls wird ein Ortsaugenschein durchgeführt werden.

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung beim örtlichen Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Projektunterlagen einsehen.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Abfallrechtlich können Nachbarn (§ 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002) durch Einwendungen die Einhaltung der in § 43 Abs 1 AWG 2002 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Bergrechtlich können Nachbarn (§ 116 Abs 3 Z 3 MinroG) durch Einwendungen die Einhaltung der in § 116 Abs 1 MinroG enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Des Weiteren können Nachbarn (§ 119 Abs 6 Z 3 MinroG) bergrechtlich durch Einwendungen die Einhaltung der in § 119 Abs 3 MinroG enthaltenen Vorschriften über die Bewilligung von Bergbauanlagen geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

[Dr.in Anna Muigg](#)